

+

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band I.

N^{ro.} 11.

Samstag, den 4. März 1854.

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bundesbeschuß,

betreffend

die Petition aus dem Amte Bruntrut, wegen Aufhebung des Eingangszolles auf Getraide und Mehl.

(Vom 3. Hornung 1854.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

erwägend,

daß der Art. 34 des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851, dem Bundesrathe die Befugniß einräumt, unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Theurung der Lebensmittel u. s. w., besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Tarife vorzunehmen;

erwägend,

daß zwar der Bundesrath durch Beschluß vom 28. November 1853 das Gesuch der Regierungen der Kantone Bern, Appenzell Auser- und Inner-Rhoden und Genf, so wie einiger Partikularen, betreffend Aufhebung des Eingangszolles auf Getraide und Mehl nicht unbedingt abgelehnt, sondern seinem Bescheide ausdrücklich beigelegt hat, daß für einmal wenigstens der Zeitpunkt nicht vorhanden sei, dem fraglichen Gesuche zu entsprechen;

erwägend,

daß nicht zu zweifeln ist, der Bundesrath werde bei wirklich veränderten Verhältnissen, wenn die Umstände es erheischen und rechtfertigen, von der ihm durch den Art. 34 des Zollgesetzes eingeräumten Befugniß angemessenen Gebrauch machen,

beschließt:

Es sei aus obigen Gründen über die von mehreren Bürgern aus dem Amte Pruntrut, betreffend die Aufhebung des Eingangszolles auf Getraide, Mehl und Hülsenfrüchte eingereichte Petition, d. d. 12. Jänner 1854, zur Tagesordnung geschritten.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Hornung 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. B. Wioda.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 3. Hornung 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. J. Blumer.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Botschaft

des

Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe
der Eidgenossenschaft, betreffend die Errichtung
einer Waffenfabrike. *)

(Vom 20. Februar 1854.)

Lit.

Mittels Zuschrift vom 28. Jänner l. J. haben Sie
uns beauftragt, Ihnen über die Errichtung einer Waffen-
fabrike in der Schweiz Bericht zu erstatten oder Vor-
schläge zu hinterbringen.

Nach eingeholtem Berichte von unserm Militärdepar-
tement haben wir die Ehre, Ihnen hierüber Folgendes
mitzutheilen:

Die Errichtung einer Waffenfabrik scheint allerdings
vom nationalen Gesichtspunkte aus gerechtfertigt werden
zu können, indem der Gedanke, daß die Schweiz unge-
achtet einer ziemlich großen Armee keine solche besitzt,
ohne Zweifel etwas Beunruhigendes hat.

*) Dieser und der folgende Gegenstand wird von der nächsten Bundes-
versammlung behandelt werden.

Diesem Gefühle dürfte wol wesentlich zuzuschreiben sein, daß sich in neuester Zeit manche Stimmen für die Errichtung einer Waffenfabrike geltend machten.

Allein der nationale Gesichtspunkt ist nicht der einzige, der zu berücksichtigen ist; vielmehr muß allernächst gefragt werden: ist ein solches immerhin kostspieliges Etablissement ein Bedürfniß? und bejahenden Falls, liegt dessen Errichtung im finanziellen Interesse der Kantone und des Bundes?

Von vorn herein setzen wir als bekannt voraus, daß die Schweiz bei den obwaltenden, vorzüglich für Waffen geltenden Abschließungssystemen nach Außen auf keinen Absatz ihrer Waare rechnen kann, sondern daß sie darauf beschränkt wäre, für unsern Bedarf zu fabriciren. Nun ergibt sich aus den amtlichen Stats, daß den Kantonen beim Bundesheer nur 263 Flinten, für die Artillerie 758 Pistolen und 214 Stutzer fehlen.

Dagegen besitzen dieselben an 50,000 überzählige Flinten in den Zeughäusern, und eine noch größere Zahl befindet sich in den Händen der Militärpflichtigen und Bürger.

Nun sind freilich, in Folge der Einführung der gezogenen Jägerflinte bei der Infanterie, bis 1859 neu anzukaufen

beim Bundesauszug.	16,680
bei der Bundesreserve	7,797
	<hr/>
	24,477

Diese Zahl ist aber so unbedeutend, daß der Aufwand für Errichtung einer Waffenfabrike nicht gerechtfertigt wäre.

Es dürfte aber eingewendet werden, daß ohne eine solche der Ersatz der abgehenden Waffen im Fall eines

Krieges sehr schwierig und vielleicht ganz unmöglich sein dürfte, folglich die Errichtung einer Fabrik wenigstens von diesem Gesichtspunkte aus gerechtfertigt wäre.

Ohne die Richtigkeit dieser Ansicht ganz in Abrede zu stellen, glauben wir, es müsse die Frage der Errichtung einer Gewehrfabrik dem vorausgesetzten Moment überlassen werden; denn wenn man auch vorsorgen wollte, so ließe man immerhin Gefahr, daß dieselbe, wenn der Krieg nicht bald ausbräche, unmöglich auf längere Zeit in Thätigkeit erhalten werden könnte.

Uebrigens hat die jüngste Vergangenheit gezeigt, daß man es unbedenklich auf den vorausgesetzten Fall ankommen lassen kann. Als nämlich in den Jahren 1848 und 1849 der Absatz von Waffen nach Außen ermöglicht war, hat die Privatindustrie in sehr kurzer Zeit Waffenfabriken zu schaffen gewußt, was hinlänglich beweist, daß der Bund erforderlichen Falls solches auch thun könnte, und zwar um so leichter, als ihm verhältnißmäßig größere Mittel zu Gebote stehen.

Abgesehen aber hievon, so wäre eine eidg. Waffenfabrik nicht im finanziellen Interesse der Kantone und der Eidgenossenschaft. Wenn die Schweiz auch vorzügliches, zur Waffenfabrikation geeignetes Eisen und Holz besitzt, so fehlen ihr einerseits wolfeile und gute Steinkohlen, und andererseits wohlfeile Arbeiter, ein Hauptgrund, warum die Schweiz theurer fabriziren müßte als Belgien. Jede Flinte würde sie wenigstens Fr. 5—6 theurer zu stehen kommen, als die aus den genannten Fabriken bezogenen. Wir berufen uns auf die wiederholten Erfahrungen, die in dieser Hinsicht gemacht wurden. Als 1819 die Regierung von Bern zur Unterstützung der Waffenfabrik von Bellefontaine bei Pruntrut eine nicht unbedeutende Zahl von Gewehren anfertigen

ließ, bezahlte sie jedes Stück um circa Fr. 10 höher als in Belgien, und gab Fr. 50,000 mehr aus, als es der Fall gewesen wäre, wenn sie die nämliche Zahl Flinten aus Lüttich bezogen hätte. Und in den Jahren 1849 und 1850, als die Herren Mieter und Comp. in Winterthur Flinten fabrizirten, ließen sie sich dieselben wenigstens Fr. 5 theurer bezahlen, als dergleichen in Belgien zu haben gewesen wären.

Dessen ungeachtet konnten sich die genannten Fabriken nicht halten, weil der Absatz zu gering war, um die Etablissements zu unterhalten.

Zudem ist es eine bekannte Thatsache, daß die Regierungen aller Staaten stets theurer fabriziren, als Privaten; es müßten daher die Waffen aus einer schweizerischen Bundesfabrike verhältnißmäßig theurer zu stehen kommen, als aus den erwähnten Privatfabriken.

Nun würde es sich fragen, wer die Differenz der Mehrkosten für die noch anzuschaffenden Waffen zu tragen hätte: der Bund oder die Kantone. Die Eidgenossenschaft ist zwar berechtigt, von den Kantonen zu verlangen, daß sie ihre Kontingente gehörig bewaffnen; allein sie darf von ihnen nicht fordern, daß sie die Waffen in dieser oder jener Fabrike ankaufen und dieselben theurer bezahlen, als sie es in einer andern Fabrike zu bezahlen hätten.

Auch läßt sich kaum erzwirken, daß die Kantone bei der ziemlich allgemeinen finanziellen Dürre ihre Militärbudgets aus Patriotismus über Gebühr belasten würden, um eine inländische Waare zu kaufen, die sie auswärts bedeutend wohlfeiler beziehen können. Wir glauben auch, mit einer solchen Ausgabe dürften die Steuernden kaum einverstanden sein, und sich nicht mit dem Gedanken trösten, daß das Geld im Lande bleibt und auf schwei-

gerische Arbeitskräfte verwendet wird. Sie würden vielmehr darauf antworten, man solle die Arbeitskräfte auf besser rentirende Geschäfte verwenden, und das zum wolfeilern Bezug der Waffen an das Ausland bezahlte Geld durch Waaren anderer Art, die wir wolfeiler als das Ausland fabriziren, wieder ins Land zu ziehen suchen, eine Ansicht, gegen die sich vom Gesichtspunkte einer weisen Staatsökonomie aus kaum etwas Stichhaltiges einwenden läßt.

Will man dessen ungeachtet von Staats wegen eine Waffenfabrike errichten, so bleibt nichts anderes übrig, als daß der Bund die Differenz des Preises zwischen den inländischen und ausländischen Fabrikaten trage.

Nun fragt es sich, will sich die Bundesversammlung diese Opfer gefallen lassen, damit dem nationalen Gefühl Rechnung getragen werde? Wenn wir sehen, wie schwer es hält, die erforderlichen Summen für die allerdringlichsten Militärausgaben zu erhalten, so könnten wir uns unmöglich entschließen, zu einer Ausgabe zu rathen, die wir unter den obwaltenden Umständen gar nicht zu den nothwendigen zählen könnten.

Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag, Sie möchten beschließen: es sei von der Errichtung einer eidgenössischen Gewehrfabrike zu abstrahiren.

Bern, den 20. Februar 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesbeschluß betreffend die Petition aus dem Amte Pruntrut, wegen Aufhebung des Eingangszolles auf Getraide und Mehl. (Vom 3. Hornung 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1854
Date	
Data	
Seite	593-599
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 362

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.